

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kode: REF 2662
Bezeichnung: SP31 Illusion

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung: UV-Gel

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: PASSIONE BEAUTY S.P.A.
Adresse: Viale Crispi 89-93
Standort und Land: 36100 Vicenza (VI)
Italia
Tel.: +39 0444-239569
E-mail der sachkundigen Person,
die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist: quality@pucosmetica.it

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an: 112 / 116117

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2020/878.

Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangebe:

Augenreizung, gefahrenkategorie 2	H319	Verursacht schwere Augenreizung.
Reizung der Haut, gefahrenkategorie 2	H315	Verursacht Hautreizungen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3	H335	Kann die Atemwege reizen.
Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 3	H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter: Achtung

Gefahrenhinweise:

H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren ... / >>

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P261 Einatmen von Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol vermeiden.
P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / ... anrufen.
P403+P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
P264 Nach Gebrauch ... gründlich waschen.
P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Enthält: Benzylmethacrylat
Trimethylolpropantrimethacrylatester
TPO-L
Isoborylmethacrylat

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von $\geq$ 0,1% aufweisen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung	x = Konz. %	Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)
Benzylmethacrylat		
INDEX	$47,5 \leq x < 50$	Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335, Skin Sens. 1 H317
CE 219-674-4		
CAS 2495-37-6		
Isoborylmethacrylat		
INDEX 607-134-00-4	$8,5 \leq x < 10$	Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335
CE 231-403-1		
CAS 7534-94-3		
Trimethylolpropantrimethacrylatester		
INDEX	$8,5 \leq x < 10$	Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317, Aquatic Chronic 2 H411
CE 221-950-4		
CAS 3290-92-4		
TPO-L		
INDEX	$2 \leq x < 2,5$	Skin Sens. 1B H317, Aquatic Chronic 2 H411
CE 282-810-6		
CAS 84434-11-7		
Titandioxid		
INDEX 022-006-00-2	$1 \leq x < 1,5$	Carc. 2 H351, Aquatic Chronic 2 H411
CE 236-675-5		
CAS 13463-67-7		

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Kontakt mit den Augen: Spülen Sie die Augen sofort mit viel Wasser aus und heben Sie gelegentlich die oberen und unteren Augenlider an. Überprüfen Sie das Vorhandensein von Kontaktlinsen und entfernen Sie sie. Mindestens 10 Minuten lang weiter ausspülen. Konsultieren Sie einen Arzt.

Inhalation: Transportieren Sie das Opfer in die Freie und halten Sie es in einer Position in Ruhe, die das Atmen begünstigt. Wenn das Vorhandensein von Dämpfen vermutet wird, muss der Retter eine angemessene Maske oder eine Selbstaufnahme tragen. Im Falle eines Atemfehlers, des unregelmäßigen Atmens oder der Verhaftung von Atemwege, der praktizierten künstlichen Atmung oder der Verabreichung von Sauerstoff von qualifiziertem Personal. Die Atmung des Mundmundes kann für die Person, die Rettung verleiht, gefährlich

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen ... / >>

sein. Konsultieren Sie einen Arzt. Wenden Sie sich bei Bedarf an eine Antianti -Doctors oder einen Arzt.
Wenn Sie bewusstlos sind, stellen Sie eine laterale Sicherheitsposition ein und konsultieren Sie sofort einen Arzt.
Halten Sie den Atemweg frei. Lösen Sie enge Kleidung wie Kragen, Krawatte, Gürtel oder Gürtel. Bei Einatmen von Zersetzungsprodukten in einem Brand können sich die Symptome verspätet manifestieren. Die freiliegende Person muss möglicherweise 48 Stunden lang medizinisch überwacht werden.

Kontakt mit der Haut: Waschen Sie reichlich mit Seife und Wasser. Entfernen Sie kontaminierte Kleidung und Schuhe.
Waschen Sie die mit Wasser kontaminierte Kleidung gründlich, bevor Sie sie entfernen oder Handschuhe tragen. Mindestens 10 Minuten lang weiter ausspülen. Konsultieren Sie einen Arzt. Vermeiden Sie bei Störungen oder Symptomen eine weitere Exposition. Waschen Sie die Kleidung, bevor Sie sie wiederverwenden. Reinigen Sie die Schuhe gründlich, bevor Sie sie wiederverwenden.

Einnahme: Spülen Sie den Mund mit Wasser aus. Entfernen Sie alle Zahnprothesen. Wenn das Material aufgenommen wurde und die exponierte Person bei Bewusstsein ist, machen Sie kleine Mengen Wassergetränk. Hören Sie auf zu nehmen, wenn sich die freiliegende Person schlecht fühlt, da Erbrechen gefährlich sein kann. Induzieren Sie Erbrechen nicht, es sei denn, es wird vom medizinischen Personal angezeigt. Halten Sie den Kopf im Falle von Erbrechen so, dass das Erbrechen nicht in die Lunge gelangt. Wenden Sie sich an einen Arzt, wenn die nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit bestehen oder schwerwiegend sind. Verabreichen Sie niemals etwas mündlich an einen unbewussten Menschen. Setzen Sie es im Falle von Bewusstsein in eine laterale Sicherheitsposition und konsultieren Sie sofort einen Arzt. Halten Sie den Atemweg frei. Lösen Sie enge Kleidung wie Kragen, Krawatte, Gürtel oder Gürtel.

Schutz der nothelfer

Treiben Sie keine Maßnahmen durch, die ein persönliches Risiko impliziert oder nicht ausreichend geschult ist. Wenn das Vorhandensein von Dämpfen vermutet wird, muss der Retter eine angemessene Maske oder Selbstwirtung tragen. Das Atmen des Mundmundes kann für diejenigen gefährlich sein, die Hilfe anbieten. Waschen Sie die mit Wasser kontaminierte Kleidung gründlich, bevor Sie sie entfernen oder Handschuhe tragen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Anzeichen/Symptome einer Überbelichtung
Kontakt mit Augen: Nebenwirkungen können Folgendes umfassen:
Schmerz oder Reizung
zerreißen
Rötung

Inhalation: Nebensymptome können Folgendes umfassen:
Reizung des Atemwegs
Husten

Kontakt mit der Haut: Nebenwirkungen können Folgendes umfassen:
Reizung
Rötung

Einnahme: Keine spezifischen Daten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Anmerkungen für den Arzt: Bei Einatmen von Zersetzungsprodukten in einem Brand können sich die Symptome verspätet manifestieren. Die freiliegende Person muss möglicherweise 48 Stunden lang medizinisch überwacht werden.

Spezifische Behandlungen: Keine spezifische Behandlung.

Für eine spezifische und sorofitge behandlung am arbeitsplatz verfügbare mittel

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel**

Geeignetes Aussterben bedeutet:
Verwenden Sie ein Löschmittel, das für das umgebende Feuer geeignet ist.

Ungeeignetes Aussterben bedeutet:
Niemand bekannt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefahren, die aus Substanz oder Mischung stammen: Im Falle eines Brandes oder einer Heizung tritt ein Druckerhöhung auf und der

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung ... / >>

Behälter kann platzen.

Dieses Material ist schädlich für Wasserorganismen mit langlebigen Effekten. Das durch dieses Material während des Feuers kontaminierte Wasser muss enthalten sein, und der Abfluss in Wasser, Abwasserkursen oder Abgas muss verhindert werden.

Gefährliche Verbrennungsprodukte: Zersetzungsprodukte können die folgenden Materialien umfassen:

Kohlendioxid
Kohlenmonoxid
Stickstoffoxide
Schwefeloxide
Phosphoroxide
Oxid/Metalloxide

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Spezielle Schutzmaßnahmen für die Feuerwehrleute: Isolieren Sie den Bereich unverzüglich, indem Sie alle Personen aus dem Unfallgebiet im Falle eines Brandes entfernen. Nehmen Sie keine Maßnahmen durch, die persönliche Risiken oder ohne angemessene Ausbildung impliziert.

Spezielle Schutzausrüstung für die Feuerwehr: Die Feuerwehrleute müssen angemessene individuelle Schutzausrüstung und einen Selbstangestellten (SCBA) mit einer vollständigen Gesichtsmaske tragen. Feuerwehrkleidung (einschließlich Helme, Stiefel und Schutzhandschuhe) gemäß dem europäischen Standard EN 469 bietet bei chemischen Unfällen ein grundlegendes Schutzniveau.

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Für Personal, das kein Notfall ist: Es dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend geschult sind.

Umliegende Gebiete evakuieren. Verhindern Sie den Zugang von unnötigem und ungeschütztem Personal. Berühren oder betreten Sie das Material nicht. Schalten Sie alle Zündquellen aus. Vermeiden Sie das Einatmen von Dämpfen oder Nebeln. Sorgen Sie für ausreichende Belüftung. Tragen Sie bei Belüftung eine geeignete Atemschutzmaske unzureichend. Tragen Sie geeignete persönliche Schutzausrüstung. Für Einsatzkräfte: Wenn für den Umgang mit der verschütteten Flüssigkeit Spezialkleidung erforderlich ist, beachten Sie die Informationen in Abschnitt 8 zu geeigneten und ungeeigneten Materialien. Siehe auch die Angaben im Abschnitt „Für nicht für Notfälle zuständiges Personal“.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Vermeiden Sie die Ausbreitung des verschütteten Materials, das Abfließen und den Kontakt mit dem Boden, Gewässern und der Kanalisation. Informieren Sie die zuständigen Behörden, wenn das Produkt Umweltverschmutzung (Abwasser, Gewässer, Boden oder Luft) verursacht hat. Wassergefährdendes Material.

Kann bei Freisetzung in großen Mengen umweltschädlich sein.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kleine Verschüttung: Verschütten stoppen, wenn es gefahrlos möglich ist. Behälter aus dem Verschüttungsbereich entfernen. Verwenden Sie funksichere Werkzeuge und explosionsgeschützte Geräte. Mit Wasser verdünnen und reinigen, wenn es wasserlöslich ist.

Alternativ oder wenn es nicht wasserlöslich ist, absorbieren Sie es mit einem inerten, trockenen Material und geben Sie es zur Abfallentsorgung in einen geeigneten Behälter.

Über ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen entsorgen.
zur Abfallentsorgung zugelassen.

Große Verschüttung: Stoppen Sie das Leck, wenn keine Gefahr besteht. Behälter aus dem Verschüttungsbereich entfernen. Anflugfreigabe aus Gegenwind. Eindringen in die Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden.

Waschen Sie verschüttete Flüssigkeiten in einer Abwasseraufbereitungsanlage oder gehen Sie wie folgt vor. Verschüttete Mengen mit nicht brennbarem, absorbierendem Material eindämmen und auffangen, z.B. Sand, Erde, Vermiculit oder Kieselgur und geben Sie diese in einen Behälter zur Entsorgung gemäß den örtlichen Vorschriften. Über einen zugelassenen Abfallentsorgungsunternehmer entsorgen.

Kontaminiertes absorbierendes Material kann die gleiche Gefahr darstellen wie verschüttetes Produkt.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Kontaktinformationen für Notfälle finden Sie in Abschnitt 1.

Informationen zur geeigneten Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8.

Weitere Informationen zur Abfallbehandlung finden Sie in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Schutzmaßnahmen: Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Nicht einnehmen.

Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Vermeiden Sie das Einatmen von Dämpfen oder Nebeln. Nur bei ausreichender Belüftung

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung ... / >>

verwenden. Tragen Sie bei unzureichender Belüftung ein geeignetes Atemschutzgerät. Im Originalbehälter oder einem zugelassenen alternativen Behälter aus kompatibeltem Material aufbewahren und bei Nichtgebrauch fest verschlossen halten. Leere Behälter enthalten Produktreste und können gefährlich sein. Den Behälter nicht wiederverwenden.

Allgemeine Hinweise zur Arbeitshygiene: Essen, Trinken und Rauchen sollten in Bereichen verboten sein, in denen dieses Material gehandhabt, gelagert und verarbeitet wird. Arbeiter müssen ihre Hände und ihr Gesicht waschen, bevor sie essen, trinken und rauchen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten von Gastronomiebereichen ausziehen. Weitere Informationen zu Hygienemaßnahmen finden Sie auch in Abschnitt 8.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

UV-Lichtquellen abschirmen. Gemäß den örtlichen Vorschriften lagern. Im Originalbehälter, geschützt vor direktem Licht, an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort, entfernt von unverträglichen Materialien (siehe Abschnitt 10) sowie Nahrungsmitteln und Getränken aufbewahren.

Unter Verschluss halten. Halten Sie den Behälter bis zur Verwendung fest verschlossen und verschlossen. Geöffnete Behälter müssen sorgfältig wieder verschlossen und aufrecht aufbewahrt werden, um ein Auslaufen zu verhindern. Nicht in unbeschrifteten Behältern lagern. Verwenden Sie geeignete Behälter, um eine Kontamination der Umwelt zu vermeiden. Informationen zu unverträglichen Materialien finden Sie vor der Handhabung oder Verwendung in Abschnitt 10. Der Inhibitor benötigt Sauerstoff, um zu funktionieren. Sorgen Sie für ausreichend Luftraum und belüften Sie das Produkt alle 3 Monate durch Umrühren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter****Titandioxid****Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL**

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern		Auswirkungen bei Arbeitern	
	Lokale	System	Lokale	System
	akute	akute	chronische	chronische
Einatmung			28 µg/m³	170 µg/m³

Trimethylolpropantrimethacrylatester**Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL**

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern		Auswirkungen bei Arbeitern	
	Lokale	System	Lokale	System
	akute	akute	chronische	chronische
mündlich			1,5 mg/kg bw/d	
Einatmung			2,6 mg/m³	14,81 mg/m³
hautbezogen		4,67 mg/cm²	15 mg/kg bw/d	9,33 mg/cm² 42 mg/kg bw/d

Benzylmethacrylat**Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL**

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern		Auswirkungen bei Arbeitern	
	Lokale	System	Lokale	System
	akute	akute	chronische	chronische
mündlich			4,17 mg/kg bw/d	
Einatmung			7,2 mg/m³	24,2 mg/m³
hautbezogen			4,17 mg/kg bw/d	6,94 mg/kg bw/d

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen ... / >>**Isoborylmethacrylat****Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL**

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern		Auswirkungen bei Arbeitern					
	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
	akute	akute	chronische	chronische	akute	akute	chronische	chronische
mündlich				0,21 mg/kg bw/d				
Einatmung				0,36 mg/m3				1,22 mg/m3
hautbezogen				0,21 mg/kg bw/d				0,35 mg/kg bw/d

TPO-L**Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL**

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern		Auswirkungen bei Arbeitern					
	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
	akute	akute	chronische	chronische	akute	akute	chronische	chronische
mündlich				0,5 mg/kg bw/d				
Einatmung				0,87 mg/m3				4,93 mg/m3
hautbezogen				0,5 mg/kg bw/d				1,4 mg/kg bw/d

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine zu erwartende Aussetzung ; NPI = keine erkannte Gefahr ; LOW = geringe Gefahr ; MED = mittlere Gefahr ; HIGH = hohe Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzbekleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt. Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen.

Bei der Wahl des Materials von Arbeitshandschuhen sind folgende Punkte zu beachten (siehe Norm EN 374): Verträglichkeit, Abbau, Permeabilitätszeit.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzhuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzbekleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (siehe Norm EN ISO 16321).

ATEMSCHUTZ

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (siehe Norm EN 14387).

Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

Die Produktrückstände dürfen nicht in Abwässer bzw. Gewässer nicht überwacht abgelassen werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Eigenschaften	Wert	Angaben
Aggregatzustand	Gelflüssigkeit	
Farbe	Viola	
Geruch	Charakteristisch. Acrylatgeruch	

REF 2662 - SP31 Illusion

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften ... / >>

Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	nicht verfügbar	
Siedebeginn	nicht verfügbar	
Entzündbarkeit	nicht verfügbar	
Untere Explosionsgrenze	nicht verfügbar	
Obere Explosionsgrenze	nicht verfügbar	
Flammpunkt	> 93,3 °C	Bemerkung:geschlossenes Gefäß
Zündtemperatur	nicht verfügbar	
Zersetzungstemperatur	nicht verfügbar	
pH-Wert	nicht verfügbar	
Kinematische Viskosität	nicht verfügbar	
Löslichkeit	nicht verfügbar	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	nicht verfügbar	
Dampfdruck	nicht verfügbar	
Dichte und/oder relative Dichte	1,09 g/cm3	
Relative Dampfdichte	nicht verfügbar	
Partikeleigenschaften	nicht anwendbar	

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Es gibt keine spezifischen Daten zur Reaktivität dieses Produkts oder seiner Inhaltsstoffe.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter bestimmten Erhalts- oder Gebrauchsbedingungen können gefährliche Polymerisierungen auftreten. Diese könnten die exotherme Polymerisation des Produkts verursachen. Sie müssen einen versehentlichen Kontakt mit ihnen vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine spezifischen Daten.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine spezifischen Daten.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei normalen Erhaltungs- und Gebrauchsbedingungen sollten sich gefährliche Zersetzungsprodukte bilden.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.
Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>

Trimethylolpropantrimethacrylatester

Ergebnis: Haut – leicht reizend, Tierart: Kaninchen, Exposition: 500 mg

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Oral) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Dermal) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

Benzylmethacrylat

LD50 (Oral):

5000 mg/kg rat

TPO-L

LD50 (Oral):

> 2000 mg/kg Rat

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Verursacht Hautreizungen

Titandioxid

Ergebnis: Haut - leicht irritierend. Spezies: Mensch. Ausstellung: 72 Stunden 300 ug l.

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenreizung

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Sensibilisierend für die Haut

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Kann die Atemwege reizen

Benzylmethacrylat

Kategorie: 3

Isoborylmethacrylat

Kategorie: 3

Zielorgan

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>

Benzylmethacrylat
Reizung des Atemwegs

Isoborylmethacrylat
Reizung des Atemwegs

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Das Produkt muss als umweltgefährlich betrachtet werden und ist schädlichkeit für die Lebewesen im Wasser. Auf die lange Dauer hin negative Auswirkungen in der Wassenumwelt zu verursachen.

12.1. Toxizität

Benzylmethacrylat
LC50 - Fische 4670 µg/l fresh water, Fish - Pimephales promelas - Juvenile (Fledgling, Hatchling, Weanling)

Trimethylolpropantrimethacrylatester
LC50 - Fische 2 mg/l/96h fish - oncorhynchus
EC50 - Algen / Wasserpflanzen 3,88 mg/l/72h Algae
NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen 0,177 mg/l algae

TPO-L
Ergebnis: Akuter EC50 von 10 bis 100 mg/l. Spezies: Daphnia. Ausstellung: 48 Stunden.

Titandioxid
LC50 - Fische > 1000000 µg/l Fish - Fundulus heteroclitus
Ergebnis: Akuter LC50 3 mg/l frisches Wasser
Spezies: Krebstiere - Ceriodaphnien Dubia - Neugeborene
Ausstellung: 48 Stunden

Ergebnis: Akuter LC50 6,5 mg/l frisches Wasser
Spezies: Daphnia - Daphnia Pulex - Neugeborenen
Ausstellung: 48 Stunden

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Angaben nicht vorhanden.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Benzylmethacrylat
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 2,53 Log Kow potential: low

Isoborylmethacrylat
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 5,09 Potenziale: Alto

Trimethylolpropantrimethacrylatester
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser 2,749 potential: low

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben ... / >>**12.4. Mobilität im Boden**

Angaben nicht vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Die Entsorgung von Abfällen, die bei der Verwendung oder Verteilung dieses Produkts entstehen, muss in Übereinstimmung mit den Arbeitsschutzvorschriften erfolgen. Siehe Abschnitt 8 zur möglichen Notwendigkeit von PSA.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU:

Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006Produkt

Punkt 3

Enthaltene Stoffe

Punkt 75

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe
nicht anwendbarStoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risikoeinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Carc. 2	Karzinogenität, gefahrenkategorie 2
Eye Irrit. 2	Augenreizung, gefahrenkategorie 2
Skin Irrit. 2	Reizung der Haut, gefahrenkategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, gefahrenkategorie 3
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1
Skin Sens. 1B	Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1B
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 2
Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 3
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE / SAT: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008

REF 2662 - SP31 Illusion

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>

- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707
24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX Atp. CLP)
25. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX Atp. CLP)
26. Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 (XXI Atp. CLP)
27. Delegierte Verordnung (EU) 2024/2564 (XXII Atp. CLP)

- The Merck Index. - 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind.
Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes,

vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.